

ZH_OBERGERICHT RT120043 vom 22. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120043

FR: ZH_OBERGERICHT RT120043 du 22 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120043 del 22 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. Februar 2012 wies die Vorinstanz das Gesuch der Klägerin 1 und Beschwerdeführerin 1 (fortan Klägerin 1) um Erteilung der Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes D._____ (Zahlungsbeehl vom 7. Dezember 2011) für ausstehende Unterhaltsbeiträge ab. Mit gleichem Urteil trat sie auf das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin 2 und Beschwerdeführerin 2 (fortan Klägerin 2) in derselben Betreuung nicht ein. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der beiden Klägerinnen gerechnet (Urk. 6 S. 4). b) Hiergegen haben die Klägerinnen am 5. März 2012, eingegangen am

E. 6

a) Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens ausgangsgemäss den Klägerinnen aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Allerdings ist vorliegend folgendes zu berücksichtigen: In der Tat hat der Vertreter der Klägerinnen im Betreibungsbegehren beide Gläubigerinnen aufgeführt (Urk. 8/2). Warum nun das Betreibungsamt lediglich eine

- 5 - Gläubigerin im Zahlungsbeehl, aber den gesamten Betrag von Fr. 7'200.– aufgeführt hat, ist nicht nachvollziehbar, wurde doch kein zweiter Zahlungsbeehl ausgestellt. Ebenso hat das Betreibungsamt die Periode, für welche die Unterhaltsforderungen verlangt wurden, nicht aufgenommen, obschon dies von Seiten der Klägerinnen im Betreibungsbegehren aufgeführt worden war. Damit hat das Betreibungsamt den Zahlungsbeehl in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ausgestellt. Wie erwähnt aber hätten die Klägerinnen den mangelhaften Zahlungsbeehl anfechten müssen, was sie nicht getan haben. Sie haben den Fehler erst nachträglich – nach Erhalt des Urteils vom 21. Februar 2012 – mit Schreiben vom 27. Februar 2012 und vom 1. März 2012 beim Betreibungsamt moniert (Urk. 8/6-7). In Anbetracht der gesamten Umstände rechtfertigt es sich vorliegend, mit Blick auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erheben. b) Dem Beschwerdegegner und Beklagten (fortan Beklagter) ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.